Militärversicherun : Schutz und Sicherheit

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **47 (1974)**

Heft 7

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-518366

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Militärversicherung – Schutz und Sicherheit

Wer ist bei der Militärversicherung versichert

- Angehörige der Armee für ihren obligatorischen oder freiwilligen Militärdienst, sowie für ihre freiwillige ausserdienstliche Tätigkeit
- Teilnehmer an militärtechnischen Vorbildungskursen
- Angehörige des Zivilschutzes
- Teilnehmer an «Jugend + Sport»
- Zivilpersonen, die an Übungen der Armee und des Zivilschutzes teilnehmen
- Angehörige des Instruktions- und Festungswachtkorps sowie des Überwachungsgeschwaders und weitere Militärbeamte

Was ist versichert

Gesundheitsschädigungen (= Unfälle und Krankheiten) und ihre unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen. Sachschäden nur unter besonderen Voraussetzungen.

Was entschädigt die Militärversicherung nicht

Als Sozialversicherung deckt sie nicht den vollen Schaden wie beispielsweise das Haftpflichtrecht. Sie erbringt ihre Leistungen nur im gesetzlich umschriebenen Rahmen. Insbesondere werden auch sogenannte indirekte Schäden nicht vergütet.

Während welcher Zeit besteht Versicherungsschutz

Während der Dauer der Dienst- oder Kursleistung. Hin- und Rückweg sind versichert, sofern sie innert angemessener Frist zurückgelegt werden.

Kein Versicherungsschutz besteht im persönlichen Urlaub und während der Zeit, in der ein Versicherter einer Erwerbstätigkeit nachgeht.

Nach welchen Grundsätzen haftet die Militärversicherung

1. Tritt eine Gesundheitsschädigung *während einer versicherten Tätigkeit* in Erscheinung, so hat sofortige Meldung bei der zuständigen Stelle zu erfolgen. In diesem Fall haftet die Militärversicherung grundsätzlich. Sie kann sich ihrer Haftung nur entziehen, wenn sie beweist, dass die Gesundheitsschädigung *sicher* vorbestanden hat und wenn diese zudem durch Einwirkungen während des versicherten Anlasses sicher nicht verschlimmert wurde.
2. Wenn die Gesundheitschädigung erst *nach Schluss einer versicherten Tätigkeit* festgestellt und gemeldet wird, haftet die Militärversicherung nur, wenn die Gesundheitsschädigung *wahrscheinlich* durch Einwirkungen während des Dienstes oder Kurses verursacht oder verschlimmert wurde.

Welches sind die Leistungen der Militärversicherung

1. *Krankenpflege*

   Jeder Versicherte hat Anspruch auf ärztliche Behandlung, Medikamente und andere zur Heilung und zur Verbesserung seiner Arbeitsfähigkeit dienende Mittel und Gegenstände.

   Die Krankenpflege ist entweder *Haus- oder Spitalpflege*. Sie wird zeitlich unbeschränkt und in vollem Masse gewährt, solange der Versicherte der Behandlung bedarf.

   Bei Hauspflege besteht das Recht der freien Arztwahl unter den am Aufenthaltsort des Versicherten praktizierenden eidg. diplomierten Ärzten.

   Die Spitalpflege wird grundsätzlich in der allgemeinen Abteilung gewährt. Höhere Unteroffiziere und Offiziere haben Anspruch auf Unterkunft gemäss ihrem militärischen Grad in Zweier- oder Einerzimmern. Der Anspruch auf Unterkunft der Angehörigen des Zivilschutzes richtet sich hingegen nach ihrer Funktionsstufe. Notwendige Reiseauslagen und aussergewöhnliche Kosten werden rückvergütet.

2. *Krankengeld*

   Dieses wird ausgerichtet für eine durch die versicherte Gesundheitsschädigung verursachte vorübergehende Erwerbseinbusse. Es beträgt bei voller Erwerbsunfähigkeit je nach Zivilstand und Unterstützungspflicht 80, 85 oder 90 % des entgehenden Verdienstes.

Der entgehende Verdienst wird gegenwärtig (1974) bis maximal Fr. 46 536.— pro Jahr berücksichtigt. Für Versicherte, die keinen oder nur einen Monatsverdienst bis Fr. 250.— haben, wird das Krankengeld aufgrund eines Jahresverdienstes von Fr. 3000.— berechnet.

3. *Zulagen*

Wenn dem Versicherten Hauspflege oder ein Kuraufenthalt bewilligt ist und ihm dabei aussergewöhnliche, durch die Behandlung bedingte Kosten für Ernährung, Pflege usw. erwachsen, so zahlt die Militärversicherung zu ihren sonstigen Leistungen tägliche Zulagen in angemessener Höhe.

4. *Invalidenrente*

a) Bei voraussichtlich *bleibender Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit* wird eine Rente gesprochen, die bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit je nach Zivilstand 80, 85 oder 90 % des mutmasslich entgehenden Jahresverdienstes beträgt. Bei Teilerwerbsfähigkeit wird verhältnismässig gekürzt. Auch hier beträgt der maximale anrechenbare Jahresverdienst Fr. 46 536.— (Stand 1974). Die Invalidität wird nach der Differenz zwischen dem berechnet, was der Patient als Gesunder mutmasslich erzielen könnte und dem, was er trotz Invalidität noch verdienen kann.

b) Liegt eine *erhebliche Beeinträchigung der körperlichen oder psychischen Unversehrtheit* vor, so wird eine sogenannte Integritätsrente zugesprochen. Deren Festsetzung erfolgt nach billigem Ermessen unter Zugrundelegung des mittleren Jahresverdienstes (maximaler Verdienst + minimaler Verdienst : 2, zurzeit Fr. 24 768.—).

Erwerbsunfähigkeitsrente und Integritätsrente können nicht kumuliert oder kombiniert werden.

Die Renten werden durch den Bundesrat bei jedem spürbaren Anstieg oder Rückgang des Landesindexes der Konsumentenpreise den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.

5. *Beiträge für Selbständigerwerbende*

Kann ein selbständigerwerbender Versicherter infolge seiner militärversicherten Gesundheitsschädigung seinen Betrieb mit den ordentlichen Versicherungsleistungen nicht durchhalten, so können ihm unter gewissen Voraussetzungen zusätzliche Beiträge ausgerichtet werden.

6. *Bestattungsentschädigung*

Stirbt ein Versicherter an den Folgen der versicherten Gesundheitsschädigung, so werden zurzeit als einmalige Beiträge bezahlt:

– bei militärischer Beerdigung	Fr. 1200.—
– bei ziviler Beerdigung	Fr. 2000.—

7. *Hinterlassenenrente*

– Der überlebende Ehegatte erhält:

allein	50 %
mit 1 Kind	45 %
mit 2 oder mehr Kindern	40 %

– Die Kinder erhalten:

1 Halbwaise	20 %
2 Halbwaisen	30 %
3 und mehr Halbwaisen	35 %
1 Vollwaise	25 %
2 Vollwaisen	50 %
3 und mehr Vollwaisen	75 %

des Jahresverdienstes des Verstorbenen. Dieser wird zurzeit (Stand 1974) bis maximal Fr. 46 536.— berücksichtigt.

– Eltern sind rentenberechtigt neben der Witwe, sofern keine rentenberechtigten Kinder vorhanden sind. Voraussetzung sind Bedürfnis oder Versorgerschaden. Elternrenten werden unter billiger Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles festgelegt.

8. *Genugtuung*

Bei Köperverletzung oder im Todesfalle kann die Militärversicherung eine Genugtuungssumme auszahlen, sofern durch ein plötzliches, mit der versicherten Tätigkeit in direktem Zusammenhang stehendes Ereignis eine schwere seelische Belastung eintritt (praktisch nur bei Unfällen). Gewährung und Bemessung der Genugtuung richten sich nach der Praxis und der Rechtsprechung des Bundesgerichts.

9. *Regress*

Die MV ist berechtigt, gegenüber einem Dritten, welcher schadenersatzpflichtig ist, Rückgriff zu nehmen. Wehrmänner haften jedoch nach der Gerichtspraxis für Schäden, die sie einem Kameraden in Ausübung dienstlich befohlener Verrichtungen zufügen, nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Verursachung.

Was muss der Patient der Militärversicherung über das Verfahren wissen

Solange ein Wehrmann oder Zivilschutzdienstleistender im Dienst steht und besoldet ist, gehen allfällige Kosten für ärztliche Behandlung oder für einen kurzen Spitalaufenthalt zu Lasten der Truppe bzw. des Zivilschutzes.

Erst nach Evakuation oder Entlassung aus dem Dienst tritt die Militärversicherung in Aktion, wenn der Versicherte sich in hausärztliche Behandlung oder in ein Spital begeben muss. Hausarzt oder Spitalverwaltung haben die Anmeldung bei der Militärversicherung sofort zu veranlassen, wenn möglich unter Beilage des Dienst- oder Zivilschutzdienstbüchleins.

Darauf trifft die Militärversicherung von sich aus die notwendigen Abklärungen und erlässt nach durchgeführten Erhebungen ihren Entscheid. Gegen endgültige Verfügungen der MV kann innert 6 Monaten beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht Klage eingereicht werden. Das Verfahren ist grundsätzlich kostenlos und unterscheidet sich von einem gewöhnlichen Zivilprozess auch insofern, als der Richter von Amtes wegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen festzustellen hat. Die Verteilung der Vertretungskosten richtet sich nach dem Ausgang des Prozesses. Die kantonalen Urteile unterliegen der Beschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht.

Über Einzelheiten informiert Sie das Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. 9. 1949 samt Nachträgen. Weitere Auskünfte erteilen:

Militärversicherung, Abteilung Genf

52, rue des Pâquis, 1211 Genève 14, Telephon 022 31 02 01.

Zuständig für die Kantone Genf, Waadt, Neuenburg sowie Wallis, Fribourg, Bern (franz. sprechender Teil).

Militärversicherung, Abteilung Bern

Laupenstrasse 11, 3001 Bern, Telephon 031 67 15 11.

Zuständig für die Kantone Aargau, Solothurn, Basel Stadt und Land, Luzern sowie Bern, Freiburg, Wallis (deutsch sprechender Teil).

Büro Bellinzona (ist der Abteilung Bern unterstellt)

Piazza Simen, 6501 Bellinzona, Telephon 092 25 64 12.

Zuständig für den Kanton Tessin und die italienisch sprechenden Bündner Täler.

Militärversicherung, Abteilung St. Gallen

Unterstrasse 14, 9001 St. Gallen, Telephon 071 23 15 21.

Zuständig für die Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell Ausser- und Innerrhoden, Graubünden, Glarus, Zug, Schwyz, Uri, Ob- und Nidwalden.